

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besprechungsblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 5.

Sonnabend, 8. Januar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsres Trägers frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käfers. Postkosten überzähliglich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates (ind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift (7 Säulen) 18 Pf., Überpreis 12 Pf.; gesetzender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Benötigter Platz erfordert, wenn der Betrag verschlägt, durch Maße eingesetzt werden muss oder der Ausdruckgeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Fröhler an der Elbe“.

Notarlesung und Verlag: Dangler & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Aufforderung.

Dem Ministerium des Innern ist angezeigt worden, dass ein größerer Teil der nach Art. 1-4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 - Reichsgesetzblatt Seite 683 - anmeldepflichtigen Personen ihrer Pflicht zur Anmeldung des im Lande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten bisher nicht genügt haben.

Die Anmeldung ist von den Säumnern nunmehr mit Verhennigung zu bewirken. Wer vorläufig seine Anmeldepflicht verletzt, macht sich strafbar. Er wird nach § 12 Nr. 1 der Bundesrats-Verordnung vom 7. Oktober 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht.

Nur, wenn das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 M. beträgt, darf die Anmeldung unterbleiben.

Die Anmeldung hat nach § 1 der Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1915 (abgedruckt in Nr. 244 der Sachsischen Staatszeitung vom 20. Oktober 1915 und Nr. 244 der Leipziger Zeitung vom 20. Oktober 1915) bei der Handelskammer zu erfolgen, in deren Bezirk die anmeldepflichtige natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt besitzt.

Alles Nähere ist aus der Bundesrats-Verordnung, betreffend die Anmeldung des im Lande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 683 ff.), der Ausführungsverordnung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 683 ff.) und der oben angegebenen Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern zu ersehen.

Wer feindliche Staatsangehörige in seinem Betriebe oder Haushalt beschäftigt, hat diese auf ihre Anmeldepflicht hinzuweisen und ihnen bei Ausfüllung der von der Handelskammer beizubringenden Anmeldebogen zur Hand zu geben.

Die Polizeibehörden haben den Handelskammern bei Erörterungen über die Anmeldepflicht bestimmter Personen und den Umfang des anmeldepflichtigen Vermögens auf Erfuchen Hilfe zu leisten.

Dresden, den 4. Januar 1916.

38 III Kr. 2 66.

Ministerium des Innern.

Verkehr mit Butter.

Zur Regelung des Verkehrs mit Butter wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Die gewöhnliche Abgabe von Butter

a) an Verbraucher unmittelbar,
b) an Brotwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Kantine, Cafés, Konditoreien, Bäckereien, Kinder-, Kranken- und sonstige Pflegestalten, Volksküchen und dergl.
dort nur gegen Butterkarten erfolgen.

Hierunter fällt auch die Abgabe von Butter seitens der Landwirte.

2.

Die Butterkarten werden einmalig auf die Zeit vom 10. Januar bis mit 30. Januar laufenden Jahres, späterhin auf je 4 Wochen, im Voraus ausgetragen. Sie dienen als Ausweis je zum Bezug von 1, Bund (1/4 Stück) Butter für 1 Woche in der aufgedruckten Bezugszeit.

Ein Recht auf den Bezug dieser Menge besteht jedoch nicht.

Jede Person erhält einmalig 3, später für je 4 Wochen 4 Karten.

Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeindebehörden bez. die von diesen beauftragten Stellen.

Die Karten haben innerhalb des Königreichs Sachsen Gültigkeit.

In Geschäften und im Marktverkehr darf Butter jeweils nur auf die laufende Woche entnommen werden.

3.

Butterkarten dürfen nur an Personen ausgetragen werden, die selbst, durch eine zum Haushalt gehörige oder besondere zur Vertretung ermächtigte Person bei der Kartenabstelle die Erklärung abgeben, dass sie keine Butter von Orten außerhalb Sachsen beziehen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt bis zum Widerruf auch für spätere Ausgabe der Karten.

4.

Für den Fall, dass in einer Gemeinde Butter verschiedener Herkunft und zu verschiedenen Preisen verkauft wird, werden für Angehörige eines Familienhaushaltes, dessen Haushaltungsvorstand ein geringeres Einkommen als 1900 M. hat, auf Antrag Vorrangskarten zum Bezug der billigeren Butter ausgegeben.

Auf Vorrangskarten haben auch Angehörige eines Familienhaushaltes mit mehr als 8 Kindern unter 14 Jahren Anspruch, solange das Einkommen des Haushaltungsvorstandes 8100 M. nicht übersteigt.

Wegen der Regelung der Abgabe dieser billigeren Butter werden noch besondere Bestimmungen erlassen.

5.

Wer Butter nach einem anderen Ort Sachsen an Verbraucher ausführt, muss vor der Abfuhr im Beize der für den Verbraucher gültigen Karten sein.

6.

Butterhersteller, die Butter aus dem Kommunalverbände ausführen und Butterhändler, die Butter zum Zwecke der Ausfuhr nach Orten außerhalb des Kommunalverbands hier auslaufen, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde des Ortes, von welchem die Ausfuhr bz. in dem der Auslauf erfolgt, in jedem einzelnen Falle die Menge der auszuführenden Butter anzugeben.

Die Gemeindebehörden haben nach näherer Anweisung hierüber Buch zu führen.

Die in Biffer 1 unter b) aufgeführten Betriebe haben den Antrag auf Erteilung der Butterkarten in den Städten Großenhain und Riesa beim Stadtrat, in den übrigen Orten des Bezirks bei der Ortsbehörde anzubringen.

Bei dem Antrage sind die Angaben über die im Monat Dezember 1915 bezogenen Buttermengen nachweislich zu machen (so durch Vorlegung der Rechnungen usw.).

Die in Absatz 1 gedachten Ortsbehörden haben die Anträge mit ihrem Gutachten sofern an die Königliche Amtshauptmannschaft weiterzugeben, welche den Antragstellern, soweit sie überhaupt berücksichtigt werden können, die entsprechenden Butterkarten zuweisen lassen wird.

7.

Wer gewöhnlich Butter unmittelbar an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, über die von ihm bezogenen oder ihm zugewiesenen und über die verkauften Buttermengen genau Buch zu führen.

8.

Wer gewöhnlich Butter unmittelbar an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, über die von ihm bezogenen oder ihm zugewiesenen und über die verkauften Buttermengen genau Buch zu führen.

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa
und vielen angrenzenden Ortschaften

vorteilhafteste beste Verbreitung.

Das Buch, aus dem auch der jeweilige verbliebene Bestand erachtlich sein muss, ist 3 Tage nach Ablauf jedes Vorrangskartenschlusses - eigentlich bis 3. Februar laufenden Jahres - der Gemeindebehörde des Wohnortes zur Prüfung vorzulegen.

Dabei sind zum Nachweis über die verkauften Mengen die in dem vorhergehenden Vorrangskartenschluss eingetragenen Butterkarten mit anzuliefern.

Vorbrücke zu den Büchern sind in den Amtsblattdruckerei zu Großenhain zu haben.

Zuüberhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, die am 10. laufenden Monats in Kraft treten, werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Falls sich herausstellen sollte, dass die Butter nicht allenthalben in den Wirtschaften gebracht bzw. abgeholt oder vom Händler untergebracht wird, wollen die Gemeindebehörden für einen Ausgleich bestrebt sein und gegebenenfalls der Königlichen Amtshauptmannschaft umgehend Mitteilung hierzu geben, damit sie in der Lage ist, überzähligige Mengen über die Butterkarte anzubieten. Dies liegt auch im allgemeinen Interesse, da falls der Bedarf im Bezirk nicht gedeckt werden könnte, auf eine Verringerung der nach der Butterkarte für die Woche pro Kopf ausgewiesenen Menge zu kommen werden müsste.

10. Wenn auch die vorstehenden Bestimmungen auf Butterhersteller deren Angehörige und die in ihren Betrieben beschäftigten Personen keine Anwendung finden, so liegt doch auch hier eine Verkränkung im Verbrauch nahe.

Großenhain und Riesa, am 8. Januar 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Städte zu Großenhain und Riesa.

Verteilung der Butterkarten im Bezirk der Stadt Riesa.

1. Die erteilte Verteilung der Butterkarten an Verbraucher im Sinne von Biffer 1 unter a der heutigen Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain und der Städte zu Großenhain und Riesa auf die Zeit vom 10. bis zum 30. Januar 1916 erfolgt

am 10. Januar 1916 von vormittags

9 Uhr bis mittags 1 Uhr

in den zur Entnahme von Brotdingen bestimmt Verteilungsstellen.

Die Abgabe der Karten erfolgt nur gegen Vorlegung der Brotausweis-Karte und an solche Personen, die der Verteilungsstelle die ordnungsmäßig vollzogenen Erklärungen der Haushaltungsvorstände oder ihrer Stellvertreter, dass sie nicht Butter von außerhalb Sachsen besiegen, zurückgeben können.

Über die Verteilung der Vorrangskarten ergeben besondere Bestimmungen.

2. Die in Biffer 1 unter b) genannte Bekanntmachung aufgeföhrten Betriebe haben den Antrag auf Erteilung der Butterkarten für ihren Gewerbebetrieb am

Montag, den 10. Januar 1916 von

vormittags 9 Uhr bis mittags 1 Uhr

im Rathaus, Ratskanzlei, Zimmer Nr. 2, zu stellen, soweit es nicht bereits geschehen ist.

Bei Stellung des Antrages sind wahrscheinlich Angaben über die im Monat Dezember 1915 für den Gewerbebetrieb bezogenen Buttermengen zu machen und entsprechende Nachweise (Rechnungen, Bezugstchein u. s. w.) vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Januar 1916.

Gfm.

Herr Martin Böhler, bisher in Döbeln, ist von uns als Hilfspedant und Protokollant in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Januar 1916.

G.

Städtischer Bauchspeck-Betrieb

findet diese Woche

Montag, den 10. und Donnerstag, den 13. Januar 1916

9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags

im städtischen Schlachthof statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Januar 1916.

Gm.

I. Städt. Fortbildungskursus für junge Mädchen.

Unterricht wird erteilt in Religion, Deutsch (Klassik, Literatur), Französisch, Englisch (für Anfänger und für Fortgeschritten), Geschichte, Erdkunde, Kunstgeschichte, Hauswirtschaftslehre, Gesundheits- und Erziehungslehre, Turnen, Buchführung, Stenographie, Zeichnen und Malen, Weihnachten (Weihnachtskarte); bei genügender Beteiligung auch in Naturwissenschaften und Mathematik.

Es bestehen Gruppen für die aus einfachen und mittleren Volksschulen entlassenen Mädchen, sowie eine Gruppe, deren Alter den Anforderungen des 9. Schuljahres einer höheren Mädchenschule entspricht.

Das Schulgeld beträgt je nach Auswahl der Fächer für Auswärtige 22 bis 90 M. jährlich. - An Voll- und Halbtagskosten ist kein Mangel.

Nähere Anstalt, Prospekte, Anmeldungen durch den Untergeschulnetzen.

II. Vorläufe.

Mädchen, die für die Aufnahme in eine höhere Schule vorbereitet werden sollen, finden nach erfülltem dritten Schuljahr Aufnahme in der hiesigen Vorläufe.

Validige meldungen sind erwünscht. Sie werden an den Vormittagen aller Schulstage in der Karolschule entgegengenommen. Zu mündlicher oder schriftlicher Anmeldung ist der Untergeschulnetz gern bereit.

Riesa, im Januar 1916.

Schuldirektor Dankward.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 22 bis 26 vom Jahre 1915, sowie das Reichsgesetzblatt Nr. 150 bis 190 vom Jahre 1915, sind hier eingegangen und liegen zu jedermann Einblick aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlage im Flur des Gemeindeamtes erreichbar.

Gröba, Elbe, am 7. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.